

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

Der Trägerverein »Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

vertreten durch seinen Ersten Vorsitzenden, Herrn Bezirksrat Alexander Küßwetter

der Bezirk Mittelfranken

vertreten durch Herrn Bezirkstagspräsident Richard Bartsch

die Stadt Fürth

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

**der Landkreis Nürnberger Land
vertreten durch Herrn Landrat Armin Kroder**

die Marktgemeinde Schnaittach

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Frank Pitterlein

die Stadt Schwabach

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Matthias Thürauf

schließen folgende

Finanzvereinbarung

bzgl. des Trägervereins

»Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

§ 1 Grundsätzliche Regelung

- (1) Die Träger des Vereines sind gem. § 4 Buchstabe b) der Vereins-Satzung ausschließlich nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung für die

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu**

Der Trägerverein »Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

vertreten durch seinen Ersten Vorsitzenden, Herrn Bezirksrat Alexander Küßwetter

der Bezirk Mittelfranken

vertreten durch Herrn Bezirkstagspräsident Richard Bartsch

die Stadt Fürth

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

**der Landkreis Nürnberger Land
vertreten durch Herrn Landrat Armin Kroder**

die Marktgemeinde Schnaittach

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Frank Pitterlein

die Stadt Schwabach

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Matthias Thürauf

schließen folgende

Finanzvereinbarung

bzgl. des Trägervereins

»Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

§ 1 Grundsätzliche Regelung

- (1) Die Träger des Vereines sind gem. § 4 Buchstabe b) der Vereins-Satzung ausschließlich nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung für die

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**
Bereitstellung finanzieller Mittel verantwortlich.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins soll der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckter umlagefähiger Betriebsaufwand entsprechend des zusätzlichen Stimmenanteils nach § 11 Buchstabe b) der Vereins-Satzung gedeckt werden:

Bezirk Mittelfranken:	38%
Stadt Fürth:	38%
Landkreis Nürnberger Land:	14,2%
Markt Schnaittach:	4,9%
Stadt Schwabach:	4,9%

§ 2 Umlagen ab 2016 / Umlagefähiger Betriebsaufwand

- (1) Die Träger verpflichten sich, die gesamte Umlage im Jahr 2016 auf 650.000 Euro/Jahr zu erhöhen.
- (2) Umlagefähiger Betriebsaufwand sind sämtliche Personal- und Sachkosten einschließlich der Ausgaben für Investitionen, soweit es nicht den in § 4 genannten Aufwand betrifft.
- (3) Da der momentane Finanzschlüssel gem. dem vereinbarten 3-Stufen-Plan nicht exakt den obigen Stimmrechtsschlüssel widerspiegelt, werden nachfolgend die Umlagen tabellarisch aufgezeigt, wie sie sich bisher und gem. dem Stimmrechtsschlüssel errechnen:

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu**
Bereitstellung finanzieller Mittel verantwortlich.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins soll der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckter umlagefähiger Betriebsaufwand entsprechend des zukünftigen zusätzlichen Stimmenanteil nach § 11 Buchstabe b) der Vereins-Satzung mit folgendem neuen Finanzschlüssel gedeckt werden:

Bezirk Mittelfranken:	40,76%
Stadt Fürth:	40,76%
Landkreis Nürnberger Land:	10,94%
Markt Schnaittach:	3,77%
Stadt Schwabach:	3,77%

Diese prozentuale Aufteilung basiert auf den Umlagezahlungen der einzelnen Träger in 2018 und deren Verhältnis zur Gesamtumlage.

§ 2 Umlagen ab 2019 / Umlagefähiger Betriebsaufwand

- (1) Die Träger verpflichten sich, die gesamte Umlage im Jahr 2019 auf 880.604 Euro/Jahr zu erhöhen. Dieser Betrag basiert auf der bisherigen Finanzvereinbarung (fortlaufende Berechnung) zuzüglich jeweils 100.000 Euro Aufstockungsmittel der Träger Bezirk Mittelfranken und Stadt Fürth.
- (2) Umlagefähiger Betriebsaufwand sind sämtliche Personal- und Sachkosten einschließlich der Ausgaben für Investitionen, soweit es nicht den in § 4 genannten Aufwand betrifft.
- (3) ~~Da der neue Finanzschlüssel gem. dem vereinbarten 3-Stufen-Plan nicht exakt den obigen Stimmrechtsschlüssel der Satzung widerspiegelt,~~

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

Träger	Neuer Schlüssel	Umlage 2016 -neu-
Bezirk Mittelfranken	38,00%	247.000 €
Stadt Fürth	38,00%	247.000 €
Landkreis Nürnberger Land	14,20%	92.300 €
Markt Schnaittach	4,90%	31.850 €
Stadt Schwabach	4,90%	31.850 €
Summe	100,00%	650.000 €

- (4) ¹Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der zukünftigen Umlagezahlungen ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der umlagefähige Betriebsaufwand wie folgt berechnet:
Die momentanen aufgerundeten Personalkosten betragen 500.0000 Euro (Personalkosten-Basisbetrag), die restlichen rund 150.000 Euro resultieren dementsprechend aus dem Sachkostenbereich.
²Damit zukünftige Kostensteigerungen (Tarifsteigerungen, Energiekosten etc.) aufgefangen werden können, wird der Personalkosten-Basisbetrag von 500.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2017 jährlich um eine pauschale Änderungsrate von 2% erhöht; dabei wird der Betrag aufkumuliert für die Folgejahre berechnet. ³Die restlichen 150.000 Euro werden zu dem jeweils dynamisierten Betrag dazuaddiert.
- (5) Für die Finanzierung einmaliger oder außergewöhnlicher Aufwendungen können gesonderte Regelungen getroffen werden; diese sind nur im Einvernehmen mit den beteiligten Träger-Kommunen umlagefähig.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu**
werden Nachfolgend werden die Umlagen tabellarisch aufgezeigt, wie sie sich ~~bisher und~~ gem. dem ~~Stimmrechtsschlüssel~~ neuen Finanzschlüssel errechnen:

Träger	Finanzschlüssel ab 2019	Umlage 2019
Bezirk Mittelfranken	40,76%	358.934,19 €
Stadt Fürth	40,76%	358.934,19 €
Landkreis Nürnberger Land	10,94%	96.338,08 €
Markt Schnaittach	3,77%	33.198,77 €
Stadt Schwabach	3,77%	33.198,77 €
Summe	100,00%	880.604,00 €

- (4) ¹ Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der zukünftigen Umlagezahlungen ab dem Haushaltsjahr 2020 wird der umlagefähige Betriebsaufwand wie folgt berechnet:
Die ~~momentanen~~ mittelfristig entstehenden aufgerundeten Personalkosten betragen 630.000 Euro (Personalkosten-Basisbetrag), die restlichen rund 250.604 Euro resultieren dementsprechend aus dem Sachkostenbereich.
²Damit zukünftige Kostensteigerungen (Tarifsteigerungen, Energiekosten etc.) aufgefangen werden können, wird der Personalkosten-Basisbetrag von 630.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2020 jährlich um eine pauschale Änderungsrate von 2,5% erhöht; dabei wird der Betrag aufkumuliert für die Folgejahre berechnet. ³Die restlichen 250.604 Euro werden zu dem jeweils dynamisierten Betrag dazuaddiert.
- (5) Für die Finanzierung einmaliger oder außergewöhnlicher Aufwendungen können gesonderte Regelungen getroffen werden; diese sind nur im Einvernehmen mit den beteiligten Träger-Kommunen umlagefähig.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

- (6) Die Umlage-Zahlungen sind quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit den entsprechenden Anteilen auf das Vereinskonto zu leisten.

§ 3 Eigentum

¹Das von den Mitgliedern des Trägervereines im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen fällt nicht in das Vereinsvermögen, sondern verbleibt im Eigentum des jeweiligen Mitglieds. ²Für das von den Mitgliedern des Trägervereines im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen wird keine Miete erhoben.

§ 4 Bauunterhalt und Investitionen

¹Der Aufwand für Bauunterhalt und Investitionen für Gebäude und Grundstücke ist in § 2 Buchstabe d) der Vereins-Satzung geregelt und zählt nicht zum umlagefähigen Betriebsaufwand.

²Jeder Grundstückseigentümer handelt insoweit in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Kündigung

(1)¹Die Finanzvereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Vereinbarungen über den Vollzug der Satzung des Trägervereines mit der Stadt Fürth vom 12.06.1991, mit dem Landkreis Nürnberger Land und dem Markt Schnaittach vom 12.06.1991 und mit dem Bezirk Mittelfranken vom 20./27.03.1995 außer Kraft.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu**

- (6) Die Umlage-Zahlungen sind ~~quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.~~ monatlich mit den entsprechenden Anteilen auf das Vereinskonto zu leisten.

§ 3 Eigentum

¹Das von den Mitgliedern des Trägervereines im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen fällt nicht in das Vereinsvermögen, sondern verbleibt im Eigentum des jeweiligen Mitglieds. ²Für das von den Mitgliedern des Trägervereines im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen wird keine Miete erhoben.

§ 4 Bauunterhalt und Investitionen

¹Der Aufwand für Bauunterhalt und Investitionen für Gebäude und Grundstücke ist in § 2 Buchstabe d) der Vereins-Satzung geregelt und zählt nicht zum umlagefähigen Betriebsaufwand.

²Jeder Grundstückseigentümer handelt insoweit in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Kündigung

(1)¹Die Finanzvereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ~~treten die Vereinbarungen über den Vollzug der Satzung des Trägervereines mit der Stadt Fürth vom 12.06.1991, mit dem Landkreis Nürnberger Land und dem Markt Schnaittach vom 12.06.1991 und mit dem Bezirk Mittelfranken vom 20./27.03.1995~~ tritt die Finanzvereinbarung vom Dezember 2015 außer

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

(2) Die Finanzvereinbarung kann auch vor Ablauf der regulären Laufzeit von jedem Trägermitglied und dem Trägerverein mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) ¹Die Träger verpflichten sich, spätestens 9 Monate vor Ende der Laufzeit Verhandlungen über eine Fortsetzung der Finanzvereinbarung aufzunehmen. ²Für den Fall, dass diese Verhandlungen bis zum Ende der

Laufzeit nicht abgeschlossen sind, gelten die Inhalte dieser Finanzvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit der Einschränkung fort, dass die in § 2 Abs. 4 festgelegte Dynamisierung des Umlagebetrags in jedem Fall mit Ablauf des 31.12.2018 endet.

³Der ab 2019 zu leistende Umlagebetrag ist auf den in 2018 gültigen Höchstbetrag gedeckelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine rechtlich wirksame Regelung zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen an den Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich herankommt.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu**

Kraft.

(2) Die Finanzvereinbarung kann auch vor Ablauf der regulären Laufzeit von jedem Trägermitglied und dem Trägerverein mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) ¹Die Träger verpflichten sich, spätestens 9 Monate vor Ende der Laufzeit Verhandlungen über eine Fortsetzung der Finanzvereinbarung aufzunehmen. ²Für den Fall, dass diese Verhandlungen bis zum Ende der

Laufzeit nicht abgeschlossen sind, gelten die Inhalte dieser Finanzvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit der Einschränkung fort, dass die in § 2 Abs. 4 festgelegte Dynamisierung des Umlagebetrags in jedem Fall mit Ablauf des 31.12.2018 **2023** endet.

³Der ab **2024** zu leistende Umlagebetrag ist auf den in **2023** gültigen Höchstbetrag gedeckelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(4) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine rechtlich wirksame Regelung zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen an den Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich herankommt.

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**

Fürth, den
Jüdisches Museum Franken

Alexander Küßwetter, Vorsitzender

Ansbach, den
Bezirk Mittelfranken

Richard Bartsch, Bezirkstagspräsident

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Lauf, den
Landkreis Nürnberger Land

Armin Kroder, Landrat

Schnaittach, den
Markt Schnaittach

Frank Pitterlein, 1. Bürgermeister

Schwabach, den
Stadt Schwabach

Matthias Thürauf, Oberbürgermeister

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu**

Fürth, den
Jüdisches Museum Franken

Alexander Küßwetter, Vorsitzender

Ansbach, den
Bezirk Mittelfranken

Richard Bartsch, Bezirkstagspräsident

Fürth, den
Stadt FürthDr.

Thomas Jung, Oberbürgermeister

Lauf, den
Landkreis Nürnberger Land

Armin Kroder, Landrat

Schnaittach, den
Markt Schnaittach

Frank Pitterlein, 1. Bürgermeister

Schwabach, den
Stadt Schwabach

Matthias Thürauf, Oberbürgermeister

jüdischesmuseumfranken

Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt**



Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu**